

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 3 / 2023

Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 16. Juni 2023

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.10.2023 in Kraft:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 16. Juni 2023 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. Teil I, [Nr. 30], S. 10), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und für Europa folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzung der Vertreterversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz durchgeführt werden.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

c) In Absatz 9 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt, wenn der Vorsitzende dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin verlangt.“

d) In Absatz 10 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Als anwesend in diesem Sinne gilt auch, wer im Fall einer Videokonferenz im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst und protokolliert.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Sie können entweder als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer einer Videokonferenz müssen ausdrücklich zu Protokoll geben, dass keine weiteren Personen die Möglichkeit der Teilnahme an der Videokonferenz haben.“

- b) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als anwesend gilt auch, wer im Fall einer Videokonferenz im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst und protokolliert.“

- c) In Absatz 5 werden im neuen Satz 4 die Wörter „Beschlüsse können“ durch „Sie können auch“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2 a eingefügt:

„Ist ein Mitglied nachweislich aus gesundheitlichen Gründen auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von sechs Monaten und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Jahren, unfähig, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben, so erhält das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.“

- b) In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt frühestens nach dem Ende der gesetzlichen Lohnfortzahlung, der Beendigung des Kranken- oder Krankentagegeld- oder Verletztengeldbezuges.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6, Nr. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Der Einkommensteuerbescheid ist bis zum Ende des übernächsten Jahres vorzulegen.“

- b) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 6 a eingefügt:

„Sinkt bei selbstständig Tätigen im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen um mindestens 30 % gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Der Beitrag ist endgültig nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides festzusetzen, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 neu gefasst:

„Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen Pflichtbeiträge nur für die Monate des entsprechenden Kalenderjahres mit freiwilligen Beiträgen bis zur Höchstgrenze des Satz 2 aufgefüllt werden, für die eine Mitgliedschaft besteht.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „gebundenen Vermögens“ durch die Wörter „Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV)“ ersetzt.

Potsdam, den 11. August 2023

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 23. August 2023

Ministerium der Finanzen und für Europa

Im Auftrag

Markus Semer

Ausfertigung:

Die Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und nach § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 28. September 2023

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands